Stadt Freudenberg
Der Bürgermeister
Bauamt

Begründung

des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 7 "Am Sonnenhain" im Stadtteil Alchen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

2. Plangebietsbeschreibung

3. Übergeordnete Planung (Raumordnung, Landesplanung, Gebietsentwicklungsplanung)

4. Vorbereitende Planung der Gemeinde, Planungen Dritter (Flächennutzungsplan, Rahmenplanung anderer Träger öffentlicher Belange)

5. Städtebauliche Zielsetzungen

 5.1 Allgemeine Angaben zu den innergemeindlichen Verhältnissen
 5.2 Planungsanlaß und allgemeine städtebauliche Zielsetzungen
 5.3 Verkehrliche Erschließung
 5.4 Bestandsschutz
 5.5 Naturschutz und Landschaftspflege
 5.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

6. Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall)

7. Sicherung der Bauleitplanung, Bodenordnung

8. Grundsätze für soziale Maßnahmen

9. Kosten- und Finanzierungsübersicht

Anlagen

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 13.04.2000 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 7 "Am Sonnenhain" im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

2. Plangebietsbeschreibung/Lage im Raum

2.1 Plangebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich des Stadtteiles Alchen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- *im Norden* und Osten	überwiegend durch die westliche Bebauung des Eckenweges und
- *im Süden* und Westen	überwiegend von den Parzellen Gemarkung Alchen Flur 10 Flurstücke 170, 179, 222, 224, 493 ,509 ,599, 757 und Flur 9 Parzelle 182.

Die Abgrenzung des Plangebietes im Detail ergibt sich im weiteren aus dem als Anlage 1 der Begründung beigefügten Übersichtsplan.

2.2 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alchen, westlich des vorhandenen Siedlungsbereiches "Eckenweg". Es schließt sich an einen Seitenweg in Fortführung des Eckenweges an.

Westlich und südlich wird das Gelände durch landwirtschaftlich genutzte Fläche und Waldfläche umgrenzt.

Der Planbereich liegt an einem Südhang und ist leicht geneigt.

Der Kernbereich, mit Stadtteil Freudenberg, liegt mit seinen Infrarstruktureinrichtungen rund 4 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt.

Weitere Infrarstruktureinrichtungen wie zum Beispiel Kindergarten, Grundschule und Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs sind im Stadtteil Alchen vorhanden.

2.3 Größe und Gliederung des Plangebietes

Das Plangebiet ist rund 0,57 ha groß.
Die vorgesehenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes gliedern sich folgt:

WR	reines Wohngebiet	-	ca. 0,20 ha ~	35,09 % der Gesamtfläche
	Verkehrsfläche	-	ca. 0,03 ha ~	5,26 % der Gesamtfläche
	Grünfläche	-	ca. 0,34 ha ~	59,65 % der Gesamtfläche

Der Höhenunterschied im Plangebiet liegt zwischen 330 m und 344 m über NN.

... 3

3. Übergeordnete Planungen

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Raumordnungsgesetz, dem Bundesraumordnungsprogramm, im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB hat sich die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind u. a. in nachstehenden Plänen dargestellt und bei Maßnahmen und Planungen zu beachten.

3.1 Raumordnung

Die Planung entspricht den Grundsätzen des § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 28.04.1993 (Bundesgesetzblatt I, S. 630) und des Bundesraumordnungsprogrammes (BROP) vom 23.04.1975.

3.2 Landesplanung

Die Stadt Freudenberg ist im Landesentwicklungsplan (LEP)vom 15.03.1995 als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern ausgewiesen. Im Versorgungsbereich besitzt die Stadt Freudenberg Teilfunktion eines Mittelzentrums. Für den Stadtteil Alchen sieht der LEP keine besonderen Darstellungen für das Plangebiet vor. Die Stadt Freudenberg liegt an den Entwicklungsachsen erster Ordnung Hagen - Siegen (A 45) und zweiter Ordnung Siegen - Waldbröl.

3.3 Gebietsentwicklungsplanung

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen - vom 10.10.1989 - sieht für das Plangebiet einen Agrarbereich vor, weil die Darstellung eines Siedlungsbereiches erst ab 2.000 Einwohner beginnt. Diese Einwohnerzahl liegt für den Stadtteil Alchen nicht vor.

4. Vorbereitende Planung der Gemeinde, Planungen Dritter

4.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Freudenberg, wirksam seit dem 28.04.1997, stellt das Gebiet als Wohnbaufläche dar, so daß der Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

4.2 Planungen anderer Träger öffentlicher Belange

Planungsabsichten anderer Träger öffentlicher Belange, die sich auf die gemeindliche Planung innerhalb des Plangebietes auswirken, sind, soweit der Gemeinde bekannt, in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden.

... 4

5. Städtebauliche Zielsetzungen

5.1 Allgemeine Angaben zu den innergemeindlichen Verhältnissen

5.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung im Stadtteil Alchen vollzog sich zwar stärker als sie sich in dem Maße für die Gesamtsituation der Stadt Freudenberg darstellt.
Es besteht seit Jahren aber eine Nachfrage an Baumöglichkeiten in diesem Stadtteil, aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Siegen. Auch ist die Bevölkerungsentwicklung in der letzten Jahren steigend. Die Einwohnerzahl betrug am 31.12.1999 1993 Einwohner.

5.2 Planungsanlaß und allgemeine städtebauliche Zielsetzung

Das Plangebiet grenzt westlich an die vorhandene Wohnbebauung im Siedlungsbereich "Eckenweg" an. Hier hat sich bisher eine überwiegend eine Ein- und Zweifamilienhausbebauung entwickelt,die sich im Laufe der Zeit weitestgehend vervollständigt hat. Dieser Wohngebietscharakter soll auch in dem neuen Plangebiet "Am Sonnenhain" fortgesetzt werden. Im gesamten Planbereich wird daher eine reine Wohnbebauung (WR) gem. § 3 Bau NVO gesetzt. Aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes zum Stadtteil Alchen sind Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen. Das Plangebiet ist auf eine Bebauung mit 3 Wohngebäuden ausgelegt. Auch die Umgebungsbebauung ist von einer reinen, ruhigen Wohnbebauung geprägt. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO würden von der Größe des Plangebietes her den Wohncharakter wesentlich beeinträchtigen. Solche Ausnahmeregelungen würden sich auch störend auf die Umgebungs-bebauung auswirken. Durch die Randlage des Plangebietes zum Ortskern hin, könnte sich ausserdem ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bilden, das sich negativ auf die Belastbarkeit der vorhandenen und geplanten Erschließungsanlagen auswirkt. Bei den geplanten Einrichtungen muss nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet werden, so dass die Erschließungsanlage die zu erwartende Verkehrsbelastung aufnehmen kann.

Die Nachfrage an bebaubaren Grundstücken ist insbesondere im Stadtteil Alchen vorhanden. Durch das Plangebiet soll ein Teil der Nachfrage gedeckt werden.

Die Geschossigkeit wird auf zwei Vollgeschosse festgesetzt.
Diese Geschossigkeit wird festgesetzt, da aufgrund der Einsehbarkeit des Plangebietes sichergestellt wird, daß sich das Baugebiet im Erscheinungsbild des Geländeverlaufes anpaßt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,8 wird so gewählt, daß sich hier neben einer freistehend Einfamilienhausbebauung auch eine Doppelhausbebauung entwickeln kann.
Die Grundstücksgrößen sowie die überbaubaren Flächen sind so dimensioniert, daß sich im Plangebiet eine aufgelockerte Wohnhausbebauung vollziehen kann. Im gesamten Plangebiet werden drei überbaubare Einzelflächen festgesetzt.

Durch den Vollzug dieser aufgelockerten Bauweise soll eine durchgrünte Bebauung gewährleistet werden. Mit der geplanten Bebauung soll auch ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden.

Um die zuvor genannte Entwicklung zu festigen werden weitere gestaltungsrechtliche Festsetzungen dahingehend getroffen, daß die Dachform, Dachneigung, Wand- und Firsthöhe festgelegt werden.
Ferner werden über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen auch Materialien und Farben der Wand- bzw. Dachflächen vorgegeben.
Neben dem Satteldach sollen auch Krüppelwalmdächer und Pulldächer zugelassen werden. Auf eine Hauptfirstrichtung wird verzichtet, damit im Baugebiet trotz der vorgesehenen gestaltungsrechtlichen Festsetzungen sich eine Gestaltungsvielfalt entwickelt kann und das Plangebiet im Einklang mit den angrenzenden vorhandenen Wohnbereichen ein einheitliches Erscheinungsbild erhält.

Auf die Anlegung eines öffentlichen Kinderspielplatzes kann im Plangebiet verzichtet werden, da aufgrund der Lage des Baugebietes zum ungeplanten Außenbereich Freiräume zum Spielen für Kinder in ausreichendem Maße gegeben sind.

Die Wohneinheiten, der Wohngebäude werden auf maximal 2 Stück festgesetzt. Durch diese Festsetzung soll einer Mehrfamilienhausbebauung in diesem Planbereich entgegen gewirkt werden.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt zunächst über den Eckenweg, durch den auch die innerörtliche Verkehrsanbindung gesichert wird.

Die Erschließung erfolgt über eine ca. 40 m lange Stichstraße mit einem Wendehammer und einen rd. 22m langen privaten Stichweg. Die Erschließungsstraße mündet in einen nicht endgültig ausgebauten Seitenweg des Eckenweges. Ein Aus- und Einfahren in die Erschließungsstraße ist von diesem Weg aus möglich. Das Plangebiet kann somit in ausreichendem Maße von Versorgungs- und Rettungsfahrzeugen angefahren werden.

Die Verkehrsflächenbreiten dieser Erschließungsstraße betragen rd. 3,0 m. Durch diese Dimensionierung wird sichergestellt, daß im Plangebiet noch ausreichend breite Verkehrsflächen zur Verfügung stehen. Die Erschließungsanlage soll als eine gemischt genutzte Verkehrsfläche angelegt werden. Auf das Seperationsprinzip kann aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens verzichtet werden.

Öffentliche Stellplätze sind nicht vorgesehen. Aufgrund der geplanten Grundstücks-zuschnitte kann der ruhende Verkehr fast völlig auf den Grundstücken gedeckt werden. Durch kurzzeitig auf der Fahrbahn abgestellte Fahrzeuge kann die Geschwindigkeit des Fahrverkehrs in diesem Bereich reduziert werden und sich daraus eine gewisse Verkehrsberuhigung im Plangebiet ergeben. Weitergehende verkehrsberuhigende Maßnahmen bleiben hiervon jedoch unberührt.

Durch entsprechende Anordnungen von Gestaltungselementen kann diese Planstraße neben der Verkehrs- auch eine gewisse Aufenthaltsfunktion erfüllen.

Da die Anordnung solcher Gestaltungselemente erst während der Bauphase konkretisiert werden kann, beschränkt sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen auf die gesamte Verkehrsfläche.

Für die Herstellung der Erschließungsanlagen erfolgt für den anfallenden Bodenaushub im Gebiet selbst weitgehend ein Massenausgleich. Sonstiger Bodenaushub wird, soweit spezielle gesetzliche Regelungen nichts anderes aussagen, den vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen Abfallbeseitigungsanlagen zugeführt.

5.4 Bestandschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bisher keine baulichen Anlagen vorhanden. Die vorhandene Nachbarbebauung wird durch diese Planungsmaßnahme in ihrem Bestand nicht nachteilig berührt.

5.6 Natur- und Landschaftsschutz

Die Festsetzung von Wohnbauflächen in verbindlichen Bauleitplänen stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar.
Dementsprechend sind in dem jeweiligen Bebauungsplangebiet für die festgesetzten (Verkehrsflächen, überbaubare Fläche etc.) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen sämtliche Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff entstehen, innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden. Die hierfür notwendigen Flächen werden innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Zur Kompensation der Ausgleichsmaßnahmen werden soweit wie möglich Heckpflanzungen, Strauch- und Gehölzpflanzungen aus einheimischen Gehölzen vorgenommen.

Ein Vollausgleich kann im Plangebiet durchgeführt werden. Die benötigten Ersatzmaßnahmen sollen auf den privaten Grundstücksflächen durchgeführt werden. Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine Eingriffs- und Ausfallsbilanzierung ist dieser Begründung als Anlage 2 beigefügt.
Diese Bilanzierung stellt den Istzustand des Plangebietes sowie den Sollzustand nach der Planung dar.

Die im Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche ist im verbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg als Fläche für Wald dargestellt. In der Örtlichkeit ist diese Fläche jedoch nur mit einzelnen Bäumen durchsetzt. Ansonsten sind auf dem Grundstück Hochstauden und Sträucher vorhanden. Es handelt sich hier nicht um eine Waldfläche. Es wurde daher für diesen Bereich entsprechend des vorhandenen Bewuchses im Bebauungsplan eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gewählt.

5.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Denkmäler.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Freudenberg als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olper (Tel. 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

6. Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall)

Die elektrische Versorgung des Plangebietes wird durch das Elektrizitätswerk Siegerland betrieben. Im Plangebiet wird eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung - Umformerstation - festgesetzt. Hierdurch wird die elektrische Versorgung des Gebietes sichergestellt.

Die Restabfallentsorgung und Wertstofferfassung erfolgen im Rahmen der für die Stadt Freudenberg bestehenden abfallwirtschaftlichen Regelungen, wie diese durch Satzungsrecht und Maßnahmen des Dualen Systems festgelegt sind.

Die Wasserversorgung wird durch das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Freudenberg sichergestellt, dass entsprechend erweitert wird. Die Entwässerung und Abwasserbeseitigung des Plangebietes wird durch die Verlegung entsprechender Abwasserleitungen im Trennsystem an das öffentlich vorhandene Kanalnetz in Alchen und somit an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Freudenberg angeschlossen.

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist im Plangebiet das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, vor Ort von dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist. Ansonsten ist das Niederschlagswasser dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuführen.

Aufgrund der Topographie und der bisher bekannten Bodenbeschaffenheit ist ein völliges Versickern des Niederschlagswassers in den Untergrund nicht vollständig gewährleistet. Das nicht zur Versickerung kommende Niederschlagswasser wird durch Muldenrigolensysteme oder ähnlichen Anlagen direkt, dem an das Plangebiet südlich angrenzenden Vorfluter "Fahrseifen " zugeführt. Daher ist auch lediglich die Verlegung eines Schmutzwasserkanales notwendig.

7. *Sicherung der Bauleitplanung, Bodenordnung*

Die Realisierung der Planung soll voraussichtlich in den nächsten drei Jahren erfolgen. Da sich das Plangebiet in Privatbesitz befindet, ist für die Umsetzung der beabsichtigten Grundstücke zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ein Umlegungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 45 ff BauGB nicht erforderlich.

8. *Grundsätze für soziale Maßnahmen*

Durch die vorliegende Planung wird nicht in einen vorhandenen Baubestand eingegriffen, so daß Umsetzungs- bzw. Verlagerungsmaßnahmen nicht anstehen.
Die Plandurchführung wirkt sich auch nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der angrenzenden Bewohner aus. Beeinträchtigungen in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht sind daher nicht zu erwarten.

9. *Kosten- und Finanzierungsübersicht*

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung entstehen, wurden überwiegend auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Begründung maßgeblichen Kostenansätze ermittelt.

Hiernach entstehen überschläglich folgende Kosten:

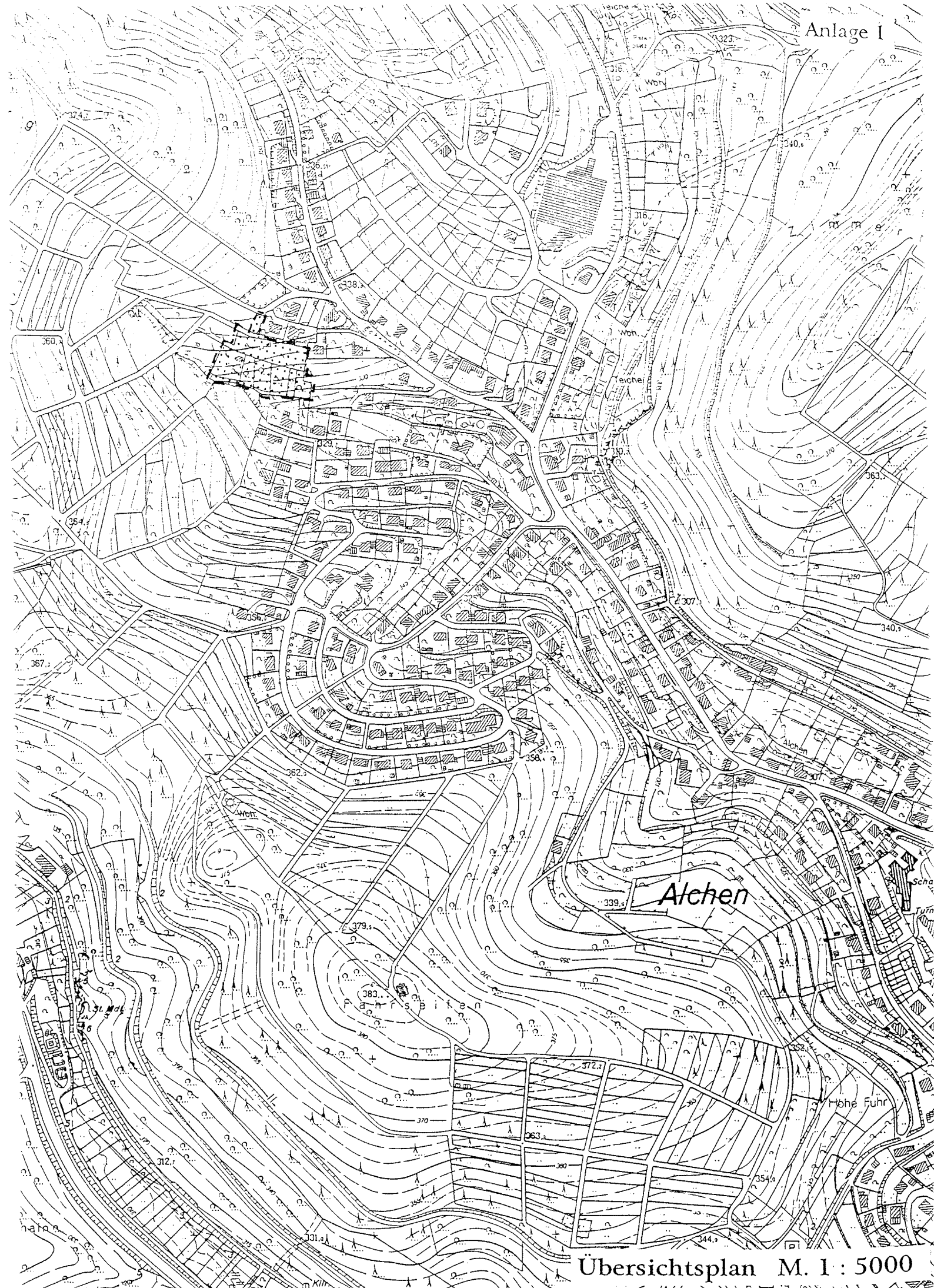
a) Erschließungsstraße einschl. Gehwege, Schrammbord mit Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung	46.000 DM
b) Straßenbeleuchtung	5.000 DM
c) Ausgleichsmaßnahmen	10.000 DM
d) Planungskosten	14.500 DM
Summe	75.500 DM

Freudenberg, den 28.09.2000

Im Auftrag

(Hartmann)
Baudezernent

Anlage 1



Übersichtsplan M. 1 : 5000

Landschaftsökologische Bilanzierung B-Plan Nr. 7 „Sonnenhain“ (Planungszustand, Stand 2001)

Biotoptyp	Fläche in m²	x Wertstufe	Produkt F x W
Öffentliche Verkehrsfläche	276	0	0
Grosse Einzelbäume, nicht bodenständig	60	8	480
Grosse Einzelbäume, bodenständig	240	9	2160
Hochstauden unter lockerem Einzelbaumbestand	389	5	1945
Laubmischwald, geringes bis mittleres Baumholz	400	6	2400
Neu angelegte Streuobstwiese	665	6	3990
gestufter Waldsaum	1362	7	9534
Überbaubare Privatfläche	894	0	0
Private Verkehrsfläche	40	0	0
Privatflächen/Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	175	5	875
Verbleibende private Ziergärtenfläche	1165	3	3495
Summen	**5666**		**24879**
Soll			**25770**
Defizit			**- 891**

Der vorbeschriebene Planungszustand kompensiert die Eingriffe durch die Erschließung und Bebauung innerhalb des Plangebietes zu 96,5 %.

Erläuterung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Fläche mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird als insgesamt ca. 70 m lange und 2,5 m breite Hecke aus einheimischen Sträuchern angelegt. Die zu verwendenden Arten sind der folgenden Anlage zu entnehmen.

Die auf Privatflächen neu angelegte Streuobstwiese enthält 1 Obstbaum pro 100 m² (mindestens 7 Stück). Die zu pflanzenden Obstsorten sind der folgenden Anlage zu entnehmen. Die Streuobstwiesen dürfen nicht vor dem 15. Juli jeden Jahres gemäht oder beweidet werden. Das anfallende Schnittgut ist zu entfernen, um die Flächen auszuhagern und langfristig in einen artenreichen Trockenrasen umzuwandeln.

Der gestufte Waldsaum wird 12 bis 15, im südöstlichen Bereich des Plangebietes auch bis über 20 m breit angelegt. Er erhält zu der neuen Streuobstwiese hin einen 1,5 bis 3 m breiten, gehölzfreien Krautsaum, an den sich eine 10 bis 20 m breite Gehölzpflanzung anschliesst (abwechselnd Vogelkirsche und Hainbuche im 3er- Verband, Pflanzabstand 2 m, darunter Strauchschicht mit Hasel, Schlehe, eingriffeligem Weissdorn, gemeinem Schneeball, schwarzem Holunder und rotem Holunder).

Monitoring 2002 bis 2005

Der Fortgang der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist wiederholt in Augenschein genommen worden. Mit Stand Oktober 2005 ist hierzu folgendes zu bemerken:

Die Erschließung und Bebauung des östlichen Teils der B-Plan-Fläche ist mittlerweile erfolgt. Lediglich eine überbaubare Fläche im Nordwesten wurde bisher nicht verändert.

Gleichwohl sind die Kompensationsmassnahmen umzusetzen. Die letzte Begehung hat ergeben, dass

1. Die anzupflanzende Hecke auf 175 m² im Nordosten fehlt noch
2. Auf dem Streifen „Streuobstwiese“ mit 665 m² ist noch kein Obstbaum gepflanzt worden; die Fläche wurde terrassiert und soll offensichtlich intensiv als Zier- und Nutzgarten, teilweise mit Freisitzen und einem Schwimmbad genutzt werden
3. Der anzulegende Waldsaum fehlt noch auf rund 1250 m², auf kleinen, randlichen Restflächen ist er durch natürlichen Gehölzanflug und verbliebene Gehölze im Entstehen.
4. Von dem als zu erhalten festgesetzten Gehölz im Südosten sind ca. 150 m² gerodet worden.

Diese fortlaufenden Nummern sind auf dem Lageplan den jeweils betroffenen Teilflächen zugeordnet.

Defizitermittlung:

1. 175 m² Hecke, Soll Wertstufe 5, Ist Wertstufe 3

Defizit 2 x 175 350 Wertpunkte

2. 665 m² Streuobstwiese, Soll Wertstufe 6, Ist Wertstufe 3

Defizit 3 x 665 1995 Wertpunkte

3. 1250 m² gestufter Waldsaum, Soll Wertstufe 7, Ist Wertstufe 3

Defizit 4 x 1250 5000 Wertpunkte

4- 150 m² zu erhaltendes Gehölz, Soll Wertstufe 6, Ist Wertstufe 3

Defizit 3 x 150 450 Wertpunkte

Gesamtbetrachtung: Aufgrund der bislang noch nicht erfolgten Kompensationsmaßnahmen besteht zur Zeit ein Defizit von

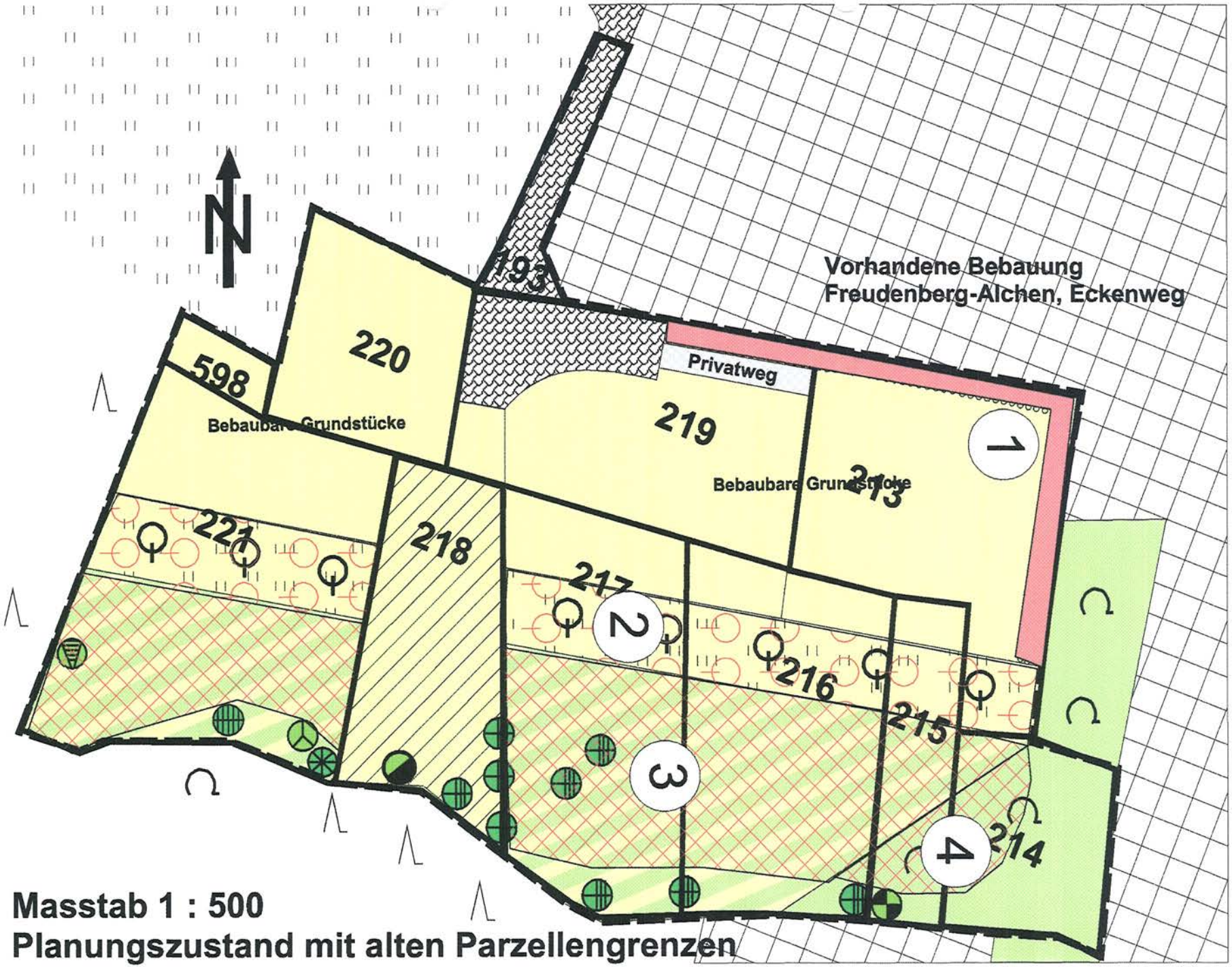
7795 Wertpunkten,

welches laut Festsetzung noch zu erbringen ist.

Die Umsetzung hat auf der Fläche des Bebauungsplans zu erfolgen. Im Februar 2001 wurden hierfür (nur Bepflanzung) Kosten in Höhe von umgerechnet ca. 4000,00 € ermittelt. Sollte dies nicht möglich sein, so ist entweder

je Wertpunkt ein Ersatzgeld in Höhe von 2,50 € je Punkt = 19.487,50 € an den Kreis Siegen-Wittgenstein zu entrichten oder

alternative, gleichwertige Maßnahmen werden außerhalb des Plangebietes umgesetzt (Kosten ca. 5000,00 €); in diesem Fall ist der Bebauungsplan ist zu ändern.



Masstab 1 : 500

Planungszustand mit alten Parzellengrenzen

Anlage 2

Eingriffsbilanzierung

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung wurde auf der Grundlage folgender Arbeitshilfe erstellt:

- "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft", Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Dusseldorf 1996

Ist-Zustand

Größe des Plangebietes 5684 m²

Tabelle 1. Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet, in den angrenzenden Bereichen und auf den Ausgleichflächen

Biotoptyp	Bewertungszahl
Obstbaum	7
Rasen (intensiv gepflegt)	3
Grünland (intensiv bewirtschaftete Wiesen)	4
Hochstauden z. T. mit nitrophilen Arten	5
Grasbewachsene Feldwege	2
Nadelgehölze (Hecken und Stangenholz)	3
Grosse Einzelbaume, nicht bodenständig	8
Grosse Einzelbäume, bodenständig	9
Laubmischwald, geringes bis mittleres Baumholz	6
Gepflasterte/überbaute/versiegelte Fläche	0
Strukturreicher Ziergarten	3
Streuobstwiese (neu angelegt, 1 Obstbaum/100 m²)	6
2,5 m breite Hecke aus einheimischen Sträuchern	5
Gestuft aufgebauter, artenreicher Vorwaldstreifen mit 1,5 – 3 m breitem, gehölzfreiem Staudensaum	7

Anmerkungen zu den Biotoptypen des Plangebietes:

Das Plangebiet besteht im Westen aus einer intensiv gepflegten Rasenfläche (Bewertungszahl 3). Östlich schliessen sich Hochstaudenflächen mit teils nitrophilen Arten, teils dominanten Beständen des Adlerfarns (Pteridium aquilinum) an (Bewertungszahl 5).

Im Südosten stockt auf einer Teilfläche ein Laubmischwald mit geringem bis mittlerem Baumholz mit Stieleiche (Quercus robur), Birke (Betula pendula), Eberesche (Sorbus aucuparia) und Hasel (Corylus avellana) mit spärlichem bis fehlendem Unterwuchs (Bewertungszahl 6). Sofern vorhanden, enthält der bedingt naturnahe Unterwuchs Brennessel (Urtica dioica) und Brombeeren/Himbeeren (Rubus fruticosus/idaeus) und ist spürbar geprägt von Einflüssen, die von der angrenzenden Bebauung ausgehen. Grosse bodenständige Einzelbäume, insbesondere Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica) und vor allem Stieleichen, erhalten die Bewertungszahl 9, nicht bodenständige Einzelbäume von gleichwohl landschaftsprägender Funktion, wie Rosskastanien (Aesculus hippocastanum), Fichte (Picea abies) und Roteiche (Quercus rubra) erhalten die Bewertungszahl 8.

Nach Norden wird die Flächen von einer Hecke aus fremdländischen Nadelgehölzen abgegrenzt (Wertstufe 3).

Tabelle 2: Landschaftsökologische Bilanzierung (Ist-Zustand)

Biotoptyp	Fläche in m²	x Wertstufe	Produkt F x W
Obstbaum	15	7	105
Rasen (intensiv gepflegt)	1755	3	5265
Hochstauden z. T. mit nitrophilen Arten	2306	5	11530
Grasbewachsene Feldwege	118	2	236
Nadelgehölze (Hecken und Stangenholz)	250	3	750
3 grosse Einzelbäume, nicht bodenständig	60	8	480
13 grosse Einzelbäume, bodenständig	260	9	2340
Laubmischwald, geringes bis mittleres Baumholz	850	6	5100
Gepflasterte/überbaute/versiegelte Fläche	70	0	0
Summen	**5684**		**25806**

Nachdem die Fläche des Bebauungsplanes erschlossen worden ist und die drei geplanten Bauplätze bebaut sind, ergibt sich folgendes Bild:

Gesamtfläche	5684 m²	
minus öffentliche Verkehrsfläche	286 m²	
minus Grünflächen		
- grosse Einzelbäume, nicht bodenständig	60 m²	
- grosse Einzelbäume, bodenständig	240 m²	
- Hochstauden unter lockerem Einzelbaumbestand	389 m²	
- Laubmischwald	400 m²	
- neu angelegte Streuobstwiese		665 m²
- gestuft aufgebauter Vorwaldstreifen	1370 m²	
Gesamte Privatfläche	2274 m²	
minus private Verkehrsfläche	40 m²	
	2234 m²	
bei einer GRZ von 0,4 überbaubar	894 m²	
private, nicht überbaubare Fläche	1340 m²	
minus Fläche mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	175 m²	
Verbleibende private Ziergartenfläche	1165 m²	

Tabelle 3: Landschaftsökologische Bilanzierung (Planungszustand)

Biotoptyp	Flache in m²	x Wertstufe	Produkt F x W
Offentliche Verkehrsfläche	286	0	0
Grosse Einzelbäume, nicht bodenständig	60	8	480
Grosse Einzelbäume, bodenständig	240	9	2160
Hochstauden unter lockerem Einzelbaumbestand	389	5	1945
Laubmischwald, geringes bis mittleres Baumholz	400	6	2400
Neu angelegte Streuobstwiese	665	6	3990
Gestuft aufgebauter, artenreicher Vorwaldstreifen	1370	7	9590
Uberbaubare Privatfläche	894	0	0
Private Verkehrsflache	40	0	0
Privatflächen/Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	175	5	875
Verbleibende private Ziergärtenfläche	1165	3	3495
Summen	**5684**		**24935**
Soll			**25806**
Defizit			**- 871**

Der vorbeschriebene Planungszustand kompensiert die Eingriffe durch die Erschließung und Bebauung innerhalb des Plangebietes zu 96,6 %.

Erläuterung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Fläche mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird als insgesamt ca. 70 m lange und 2,5 m breite Hecke aus einheimischen Sträuchern dauerhaft angelegt. Die zu verwendenden Arten sind der folgenden Anlage 3 zu entnehmen.

Die auf Privatflächen dauerhaft neu angelegte Streuobstwiese enthält mindestens 1 Obstbaum pro 100 m². Die zu pflanzenden Obstsorten sind der folgenden Anlage 3 zu entnehmen. Die Streuobstwiesen dürfen nicht vor dem 15. Juli jeden Jahres gemäht oder beweidet werden. Das anfallende Schnittgut ist zu entfernen, um die Flächen auszuhagern und langfristig in einen artenreichen Trockenrasen umzuwandeln.

Der gestuft aufgebaute, artenreiche Vorwaldstreifen wird 12 bis 15, im südöstlichen Bereich des Plangebietes auch bis über 20 m breit dauerhaft angelegt. Er erhält zu der neuen Streuobstwiese hin einen 1,5 bis 3 m breiten, gehölzfreien Krautsaum, an den sich eine 10 bis 20 m breite Gehölzpflanzung anschliesst (abwechselnd Vogelkirsche und Hainbuche im 3er- Verband, Pflanzabstand 2 m, darunter Strauchschicht mit Hasel, Schlehe, eingriffeligem Weissdorn, gemeinem Schneeball, schwarzem Holunder und rotem Holunder).

Anlage 3

Gehölzauswahl

Heckenpflanzung (2,5 – 3 m breit, Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Heister bzw. Strauch 2xv., 100-150 cm, o. B.

Lonicera periclymenum	Wald-Heckenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Ulmus glabra	Bergulme
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

Hochstammpflanzung (als Ersatz für die o. a. Heckenpflanzung)

Hochstamm 2xv., 8 – 10 cm Stammdurchmesser, o. B.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus spec.	Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Pyrus spec.	Birne
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Auswahlliste Obstbäume:

Apfelsorten

Robuste Lokalrassen:

Freudenberger Nützerling
Freudenberger Schloßrenette
Tulpenapfel (Schafsnase)
Winterglockenapfel
Grafensteiner
Kaiser Wilhelm
Rote Sternrenette
Roter Winterrambour
Zuccalmaglio Renette
Rheinischer Bohnapfel (nicht für feuchte, schwere Böden)
Boikenapfel (nicht für austrocknende Böden)

Weitere, in den meisten Baumschulen erhältliche, robuste und geeignete Hochstamm-Sorten:

Ontario
James Grieve
Geheimrat Oldenburg
Goldparmäne
Ingrid Marie
Cox Orangenrenette
Jakob Lebel
Berlepsch
Roter Boskoop
Klarapfel
Schöner aus Nordhausen

Birnensorten

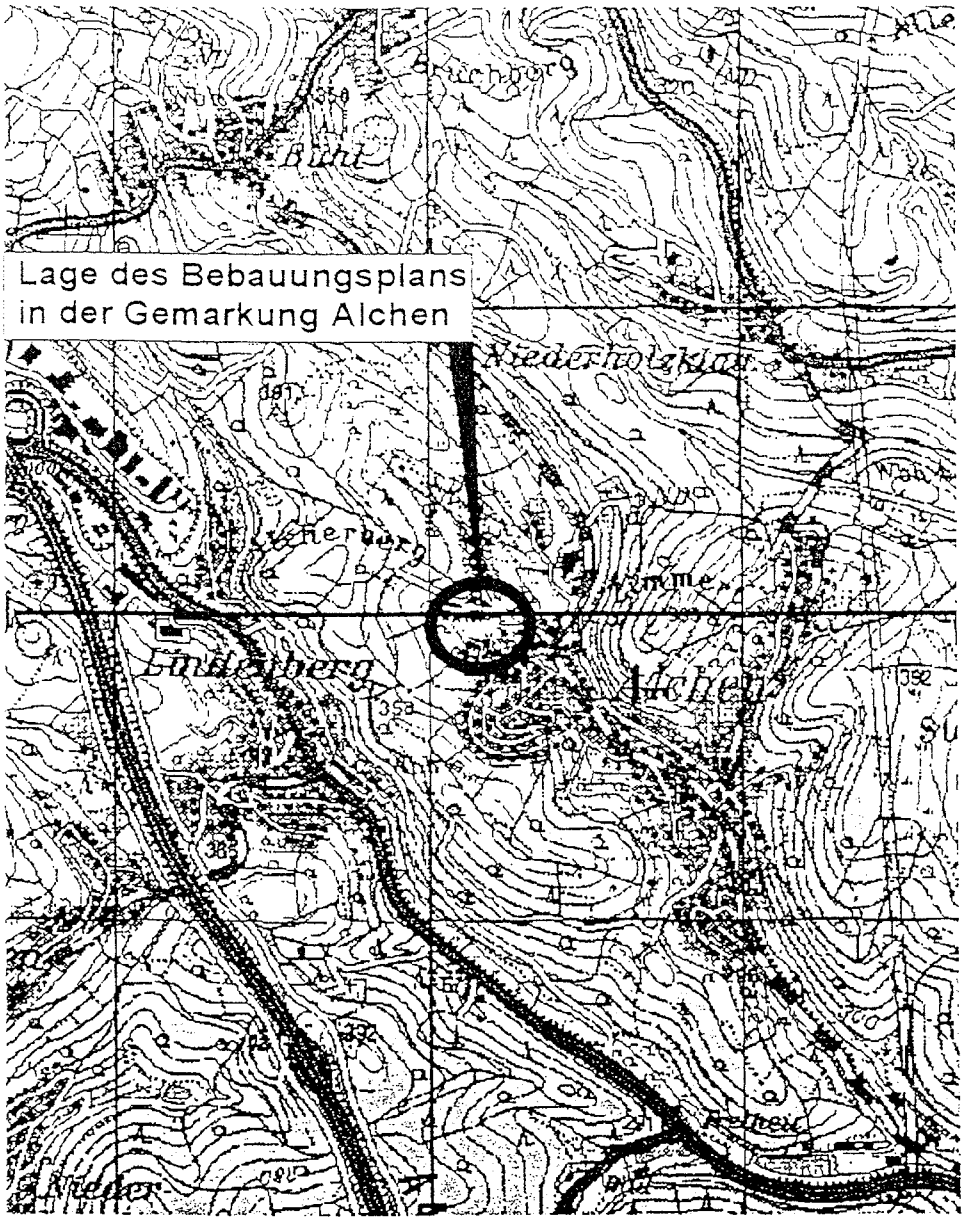
Williams Christbirne
Clapps Liebling
Köstliche von Charneu
Madame verte
Gellerts Butterbirne
Pastorenbirne
Alexander Lucas
Gute Luise
Doppelte Philippsbirne
Bosc´s Flaschenbirne
Conference
Gute Graue

Pflaumen, Zwetschgen, Reneclauden, Mirabellen

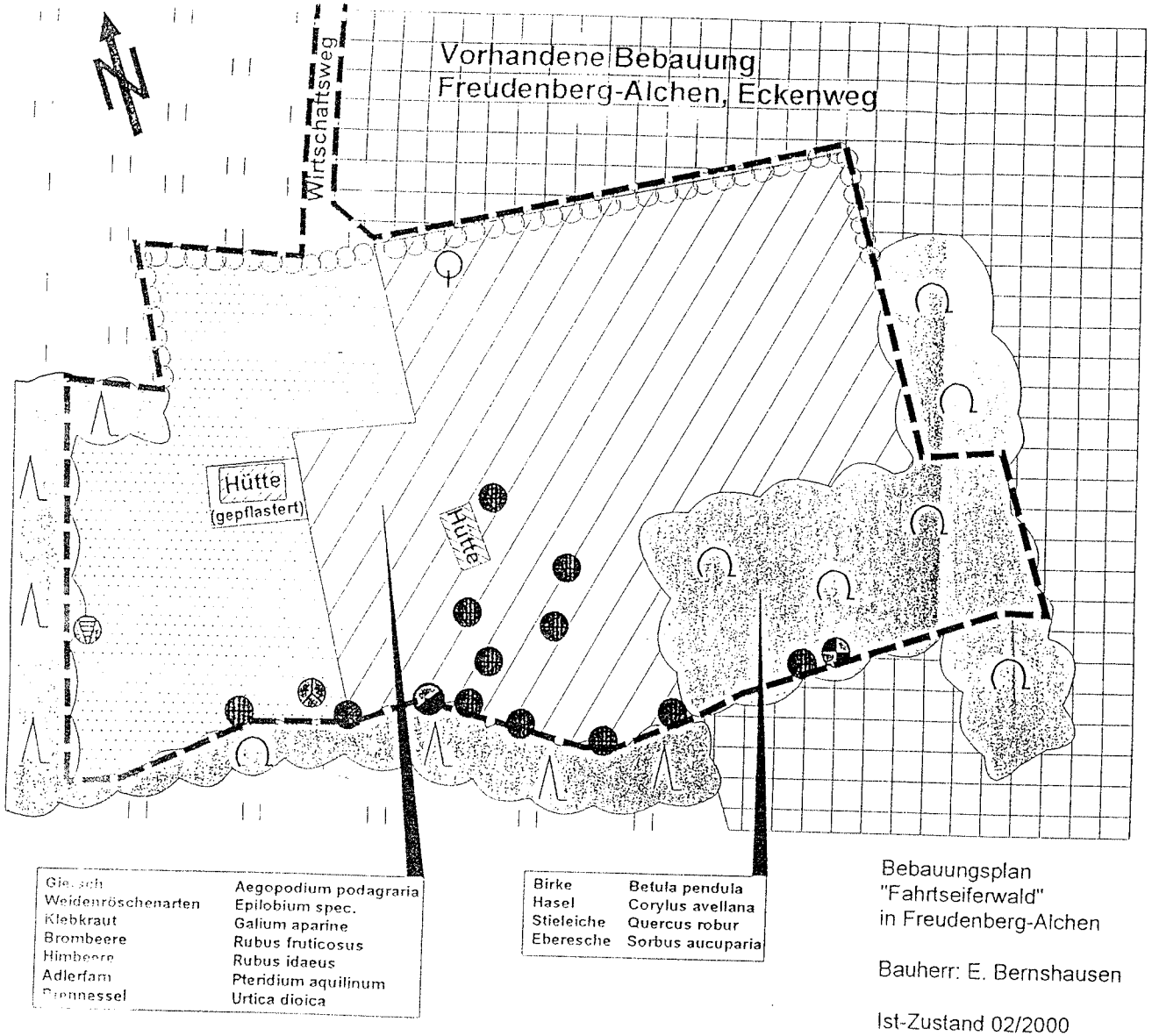
Hauszwetschge (selbstbefruchtend)
„Zimmers" Zwetschge
Bühler Frühzwetschge
Ontario-Pflaume
Große Grüne Reneclaude
Graf Althans Reneclaude
Nancy-Mirabelle

Kirschensorten

Große schwarze Knorpelkirsche
Büttners Rote Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesen
Prinzessin-Kirsche
Regina



M ca. 1 : 25.000



Gie..ich	Aegopodium podagraria
Weidenröschenarten	Epilobium spec.
Klebkraut	Galium aparine
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus
Adlerfam	Pteridium aquilinum
Brennessel	Urtica dioica

Birke	Betula pendula
Hasel	Corylus avellana
Stieleiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia

Bebauungsplan
"Fahrtseiferwald"
in Freudenberg-Alchen

Bauherr: E. Bernshausen

Ist-Zustand 02/2000

M. ca. 1 : 500

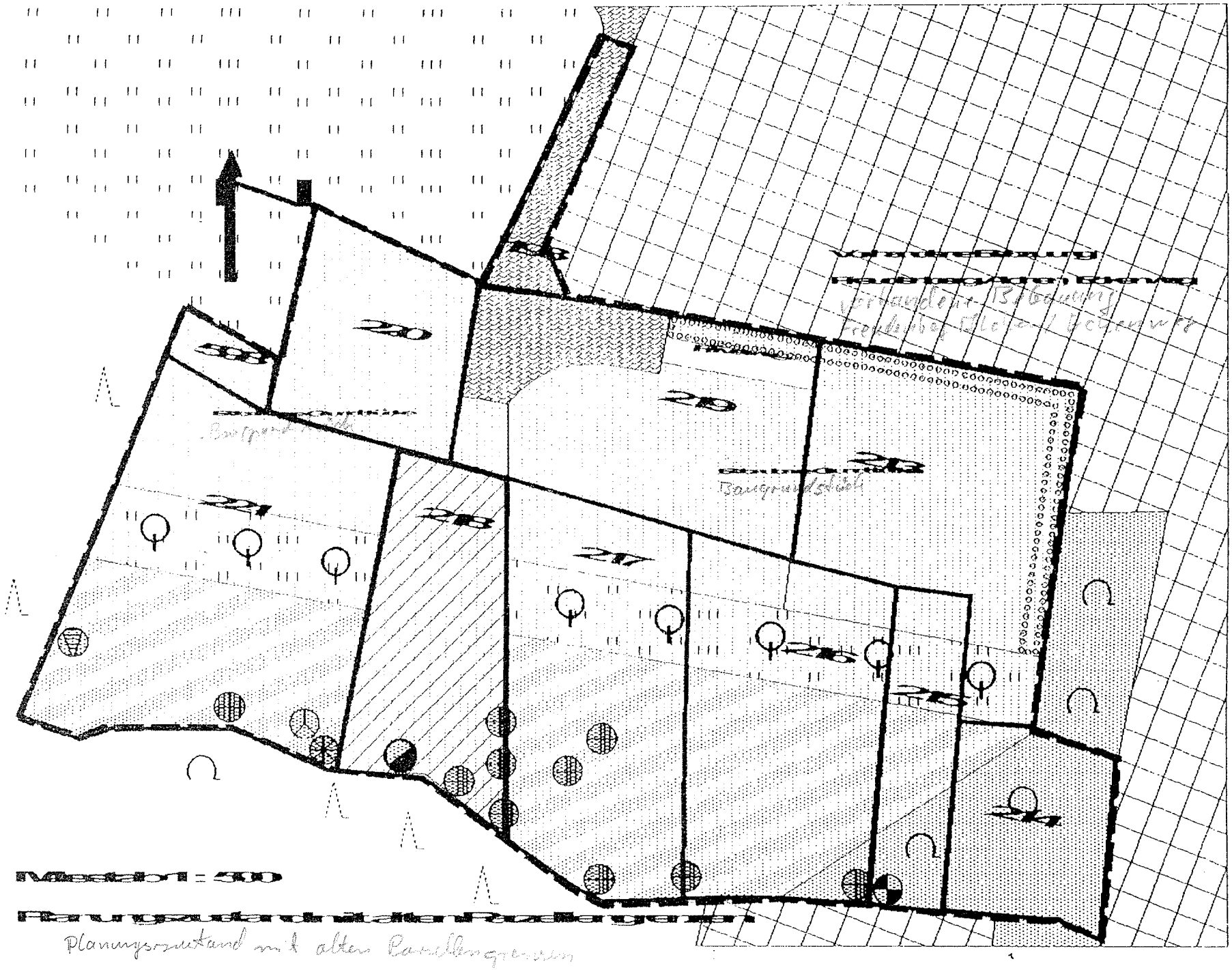
angefertigt:
Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung

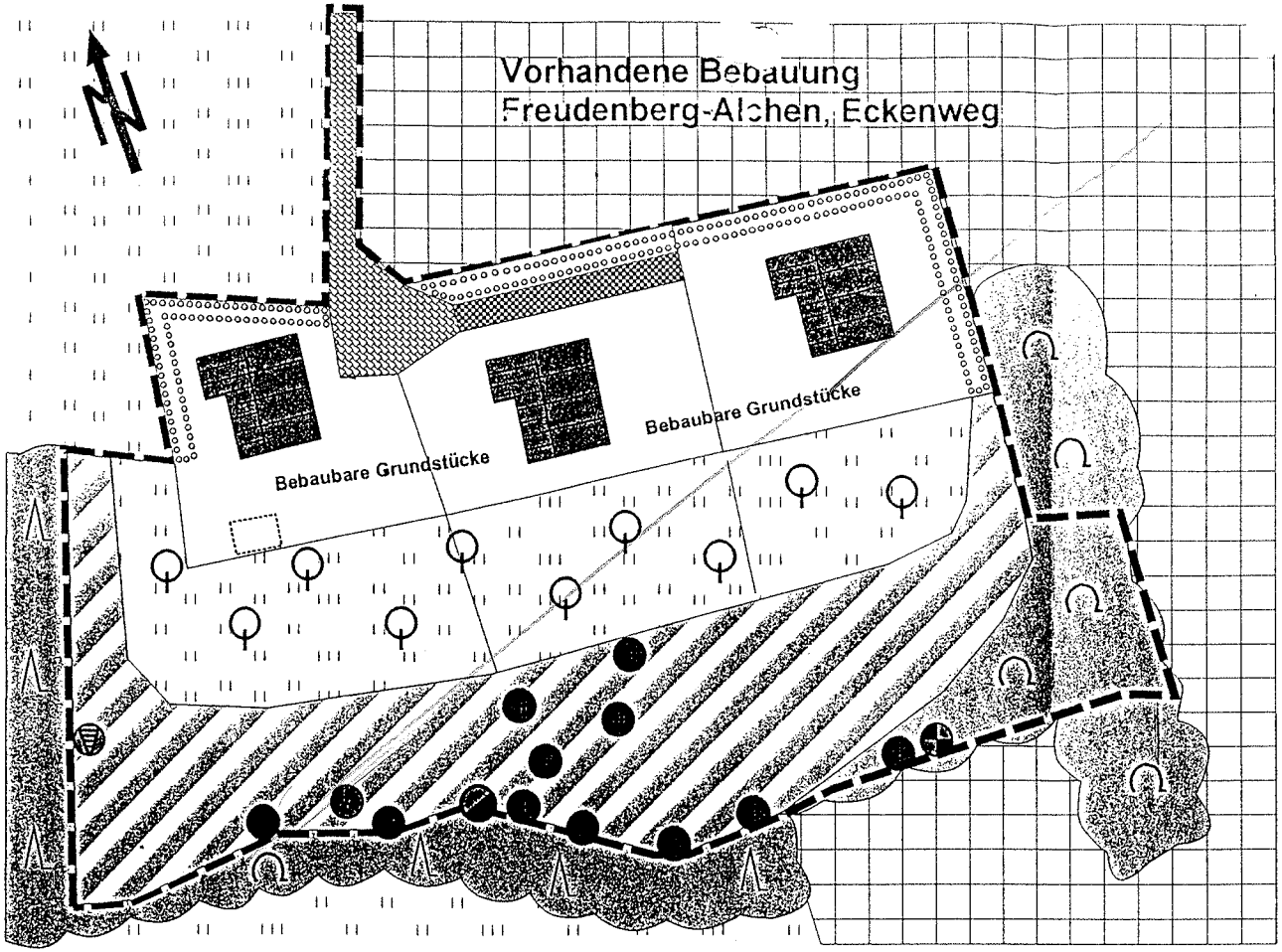
Februar 2000

Legende

- Rosskastanie (Aesculus hippocastanum) 8
- Birke (Betula pendula) 9
- Hainbuche (Carpinus betulus) 9
- Rotbuche (Fagus sylvatica) 9
- Fichte (Picea abies) 8
- Roteiche (Quercus rubra) 8
- Stieleiche (Quercus robur) 9
- Obstbaum (Apfel) 7

- Grünland intensiv (Wiesen, Weiden) 4
- intensiv gepflegter Rasen (6-8 x jährlich gemäht) 3
- grasbewachsener Wirtschaftsweg 2
- Hochstauden z. T. mit nitrophilen Arten 5
- Laubmischwald (geringes bis mittleres Baumholz, Unterwuchs fehlend bzw. erheblich gestört) 6
- Nadelwald 3
- Hecke aus fremdländischen Nadelgehölzen 3
- Ortslage


Maßstab 1 : 500
Planungsstand mit alten Parzellengrenzen



Bebauungsplan
"....."
in Freudenberg-Alchen

Bauherr: E. Bernshausen

Planungszustand mit
Festsetzungen, Eingriffe
zu 100 % ausgeglichen

M. ca. 1 : 500

angefertigt:
Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung

Februar 2000

Legende

- Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)
- Birke (Betula pendula)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Fichte (Picea abies)
- Roteiche (Quercus rubra)
- Stieleiche (Quercus robur)

- strukturreicher Ziergarten
- Streuobstwiese (1 Obstbaum/100m²)
- Laubmischwald (geringes bis mittleres Baumholz, Unterwuchs fehlend bzw. erheblich gestört)
- Nadelwald
- Hecke aus einheimischen Sträuchern
- gestufter Waldsaum
- Zuwegungen privat/öffentlich
- Grünland intensiv (Wiesen, Weiden)
- Ortslage
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Staatliches Umweltamt Siegen

Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht
für die Belange bei der Bauleitplanung

- B e g l e i t b o g e n -

Stand: Januar 1999

Stadt Freudenberg
Der Bürgermeister
- Bauamt -
Postfach 11 29
57251 Freudenberg

Planungsträger - Gemeinde/Stadt: _____

Datum: _____

Der Begleitbogen besteht aus 5 Seiten zuzüglich Anlagen
und ist mit den Planunterlagen zurückzusenden an:

Staatliches Umweltamt Siegen
Unteres Schloß
57072 Siegen

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Angaben zum Planverfahren
2. Abwasseranfall / Abwasserableitung
3. Abwasserbehandlung
4. Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung, Grundwassergefährdungsgebiete
5. Altlasten
6. Oberirdische Gewässer (Abflußverhalten, Überschemmungsmungsgebiete, Talsperren / Hochwasserrückhaltebecken,)
7. Anlagen
 -Übersichtsplan M = 1:25.000
 (Auszug aus der Gewässerstationierungskarte - Land NRW)
 -Übersichtplan M = 1:5.000

1. Allgemeine Angaben zum Planverfahren

1.1 Bebauungsplan Nr.: 7 Name: Am Sonnenhain

1.2 Neuaufstellung, _____ Änderung*

1.3 Flächennutzungsplan-Neufassung, _____ Änderung*

1.4 Sonstige Planung: _____

Art des Planvorhabens: _____

1.5 Mit der Realisierung der geplanten Maßnahme wird voraussichtlich 2001 begonnen.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Abwasseranfall / Abwasserableitung

2.1 Ist die Beseitigung anfallender Abwässer durch genehmigte Anlagen geregelt? ☒ ja ☐ nein

2.2 Entspricht die Niederschlagswasserbehandlung im betroffenen Teileinzugsgebiet den a.a.R.d.T. (lt. Def. MURL-Erlaß v. 5.5.94)? ☒ ja ☐ nein

2.3 Sind die im Planvorhaben dargestellten Flächen im genehmigten Entwässerungsentwurf enthalten? ☒ ja ☐ nein

wenn ja: Genehmigung/Zustimmung gem. § 58 Abs.1 LWG vom 20.01.1979

2.4 Die Entwässerung erfolgt im: ☐ Trennsystem ☒ Mischsystem ☐ Modifiz. Entwässerungssystem

2.5 Die Kanalisation ist im ABK aufgenommen unter Nr.: —
und soll gebaut/saniert werden im Jahre _____

2.6 Welche Fläche umfaßt das Plangebiet ? ~ 0,57 ha

2.7 Welcher Versiegelungsgrad wurde für das Plangebiet ermittelt? ~ 33 %

2.8 Die geplante Siedlungsdichte beträgt ~ 50 Einw./ha

2.9 Wird das Niederschlagswasser gem. § 51a LWG vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet? ☒ ja ☐ nein

in welchem Verfahren wird die Umsetzung geregelt?

2.9.1 durch Zustimmung des StUA zu Festsetzungen zur Niederschlagswasser-beseitigung im Sinne des § 51a Abs. 3 Satz 1 LWG (allg. komm. Satzung) ☐ ja ☐ nein

2.9.2 durch Zustimmung des StUA zu Festsetzungen im Bauleitplanverfahren gem. § 51a Abs. 3 Satz 2 und 3 LWG (Bebauungsplan) ☐ ja ☐ nein

2.9.3 durch Darlegung in der Begründung zum Bebauungsplan ☒ ja ☐ nein

3. Abwasserbehandlung

3.1 Welcher Kläranlage wird das Abwasser des Plangebietes zugeleitet? Siegen-Rinsenau

3.2 Wer ist Betreiber der Kläranlage? Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen EPi

3.3 Wieviel EW sind z.Z. an die Kläranlage angeschlossen? ~ 60.000 EW

3.4 Entspricht die Summe aller Drosselabflüsse der vorgeschalteten Entlastungsbauwerke dem Bemessungszufluß Qm zur Kläranlage *(i.d.R. 2·Qs+Qf, bzw. 2·Qt)* ? ☒ ja ☐ nein

3.5 Besteht ein Abschlag nach der Vorklärung ? ☐ ja ☒ nein

3.6 Werden die Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 eingehalten ? ☒ ja ☐ nein
Anmerkung: Wenn ja, dann erübrigen sich die Punkte 3.7 - 3.10

3.7 Werden wenigstens die Anforderungen der 1. Abwasser VwV vom 16.12.1982 eingehalten ? ☐ ja ☐ nein

3.8 Wird eine P - Elimination durchgeführt ? ☐ ja ☐ nein

wenn nein: Wann ist lt. ABK eine P - Elimination vorgesehen ? _____19____

3.9 Wird eine N - Elimination durchgeführt ? ☐ ja ☐ nein

wenn nein: Wann ist lt. ABK eine N - Elimination vorgesehen ? _____ 19____

3.10 Die 10% Regelung des MURL -Erlasses vom 08.01.1992 ist anhand der nachfolgenden Tabelle zu dokumentieren *(s. Pkt.3 der Hinweise)*.

Nachweis der Einwohnerwerte aus Bebauungsplänen
Anschlußwert am Stichtag 01.01.1992: _____EW
./. davon 10 %: _____EW

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Name	Nr.	Datum/Beschluß (EW)	Anschlußwert (EW)	Verbleibender Anschlußw. (EW)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

4. Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung, Grundwassergefährdungsgebiete

4.1 Liegt das Plangebiet in einem durch ordnungsbehördliche Verordnung (Amtsblatt) festgesetzten Wasserschutzgebiet? ☐ ja ☒ nein

wenn ja: In welcher Wasserschutzzone? _____

4.1.1 Ist die entsprechende Verordnung beachtet worden? ☐ ja ☐ nein

4.2 Liegt das Plangebiet in einem fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet bzw. im oberirdischen Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen ☐ ja ☒ nein

4.3 Liegt das Plangebiet in einem Grundwassergefährdungsgebiet (lt. Landesentwicklungsplan, Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Arnsberg)? ☐ ja ☒ nein

5. Altlasten

5.1 Besteht bezüglich des Planungsgebietes ein Belastungsverdacht ? ☐ ja ☒ nein

5.2 Ist das Plangebiet auf Altlasten untersucht worden ? ☐ ja ☒ nein
Anmerkung: Wenn nein, dann erübrigen sich die Punkte 5.2.1 - 5.2.7

5.2.1 Sind Belastungen festgestellt worden ? ☐ ja ☐ nein

5.2.2 Ist die zuständige Abfallbehörde über die konkrete Belastung bzw. über einen Belastungsverdacht informiert worden ? ☐ ja ☐ nein

5.2.3 Ist die Verdachtsfläche in das Kataster der zuständigen Behörde aufgenommen worden ? ☐ ja ☐ nein

Name:	Name:
Kataster-Nr. UAB:	Kataster-Nr. UAB:
ISAL-Nr.:	ISAL-Nr.:

5.2.4 Was ist belastet ?
- Boden ☐ ja ☐ nein
- Grundwasser ☐ ja ☐ nein
- Oberflächenwasser ☐ ja ☐ nein
- Luft ☐ ja ☐ nein
- Gebäude ☐ ja ☐ nein

5.2.5 Ist eine Erstbewertung durchgeführt worden ? ☐ ja ☐ nein

5.2.6 Ist eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden ? ☐ ja ☐ nein

5.2.7 Ist bereits eine Sanierung erfolgt bzw. noch im Gange oder in Planung ? ☐ ja ☐ nein

5.3 Können Altlasten mit Sicherheit ausgeschlossen werden ? ☒ ja ☐ nein
wenn ja, Begründung:
Wald- und Wiesenfläche, vorher keine industrielle Nutzung

6. Oberirdische Gewässer
(Abflußverhalten, Überschwemmungsgebiete, Talsperren / Hochwasserrückhaltebecken)

Der Planbereich liegt im Einzugsgebiet der: ☐ Lenne ☒ Sieg ☐ Eder ☐ Lahn

6.1 Sind Gewässer im Planbereich betroffen? ☒ ja ☐ nein
wenn ja: welche Gewässer? Fahrseifen
sind die Gewässer im Plan dargestellt? ☒ ja ☐ nein

6.1.1 Ergeben sich aus Pkt. 2 (Abwasseranfall / Abwasserableitung) Änderungen an bestehenden Einleitungen (Ä) oder werden neue Einleitungen (N) in ein Gewässer erforderlich? ☒ ja ☐ nein

wenn ja: Name des Gewässers und Beschreibung des Einleitungsbereiches (bitte Bezeichnung des Gewässerabschnittes oder Angabe der Gebietskennzahl und Stationierung aus den Gewässerstationierungskarten)

~~(Ä / N)~~ Fahrseifen / Flußgebietskennzahl 272.1771, Lage s. Übersichtsplan

(Ä / N) _____

(Ä / N) _____

6.1.2 Wird durch Maßnahmen nach Punkt 6.1.1 die natürliche hydraulische Leistungsfähigkeit der (des) Gewässer(s) und das natürliche Abflußverhalten negativ verändert? ☐ ja ☒ nein

wenn ja: an welchem Gewässer ? _____

6.1.3 Sind allgemein ökologische Verbesserungen an Gewässern im Planungsbereich vorgesehen? ☐ ja ☒ nein

wenn ja: welche Maßnahmen ?

6.2 Sind Überschwemmungsgebiete im Planbereich betroffen? ☐ ja ☒ nein

6.2.1 Sind Überschwemmungsgebiete im Plan dargestellt? ☐ ja ☒ nein

6.2.2 Sind Veränderungen (z. B. Nutzungsänderungen) im Überschwemmungsgebiet geplant? ☐ ja ☒ nein

wenn ja: welche ?

6.2.3 Muß das Überschwemmungsgebiet im Planbereich überarbeitet werden? ☐ ja ☒ nein

6.3 Liegt das Plangebiet im Einzugsgebiet / am Standort

6.3.1 einer (geplanten / vorhandenen) Talsperre bzw. einer Talsperrenbeileitung ☐ ja ☒ nein

6.3.2 eines (geplanten / vorhandenen) Hochwasserrückhaltebeckens ☐ ja ☒ nein

wenn ja: Name der Stauanlage _____

7. Anlagen

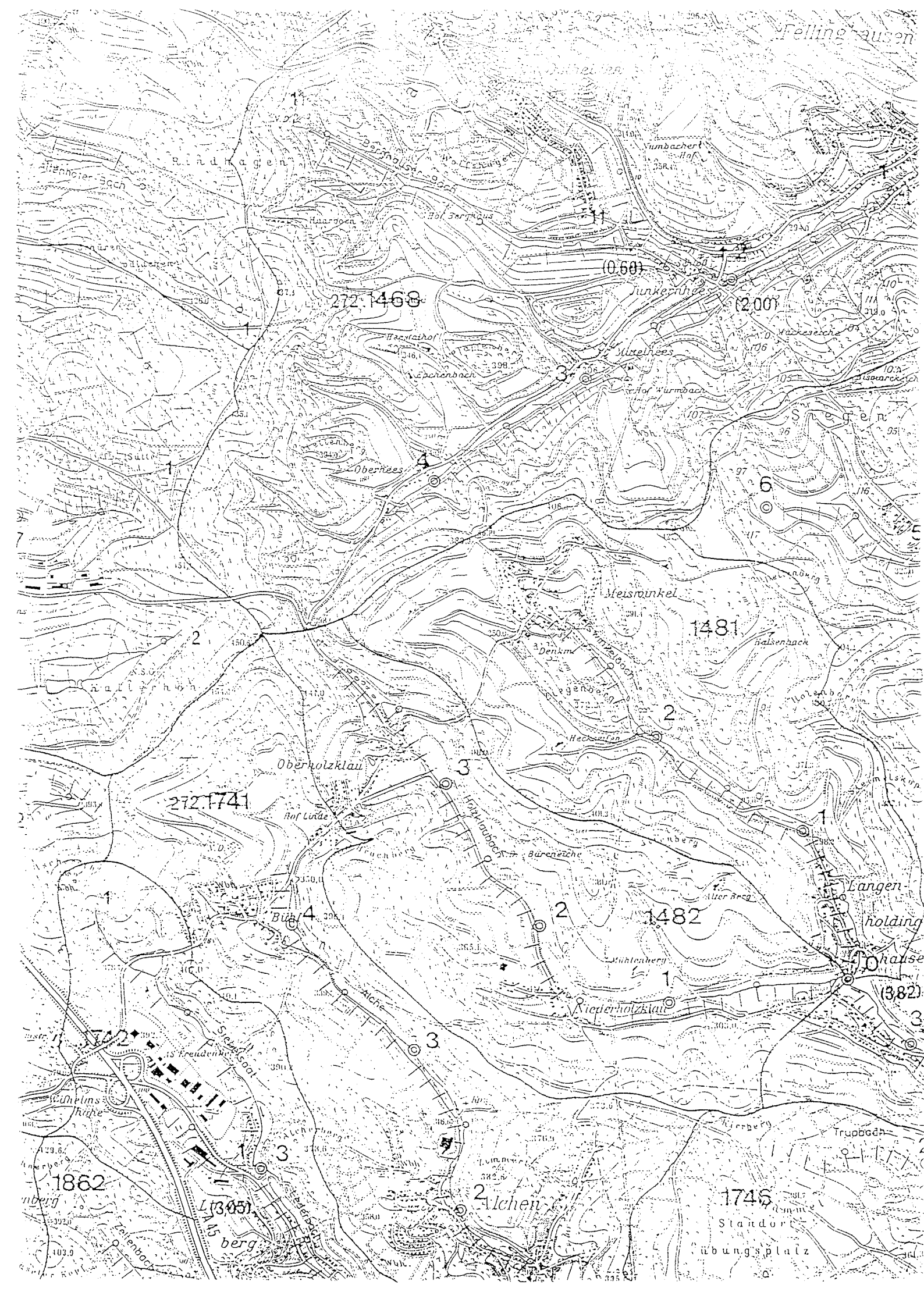
Folgende Übersichtspläne sind als Anlage zum Begleitbogen beigefügt:

- ☒ Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 (Auszug aus der Gewässerstationierungskarte des Landes NRW)
- ☒ Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000

26.7.00

_____ _____

Stempel des Planungsträgers *Unterschrift des verantwortlichen Planers*


Rindkagen
Junkerhöhe
(2,00)
(0,60)
Meisrinkel
1481
Oberholzklau
272.1741
1482
Langenholdinghausen
(3,82)
Kiefernholzklau
Alchen
1746
Standortübungsplatz
1862
(3,05)
berg
Obernees
Mittelnees
Hof Kurmbach
Hof Linde
Hof Berghaus
Numbachert Hof
Bürenerche
Alter Berg
Truppdach


Anlag
Aachen
Übersichtsplan M. 1 : 5000